

Rahmenvertrag

FÜR DIE INTEGRALE KABELWEITERSENDUNG VON RUNDFUNKSENDUNGEN

abgeschlossen am unten bezeichneten Tag zwischen

1. Verwertungsgesellschaft Rundfunk, 1136 Wien, Würzburggasse 30, im folgenden kurz "VGR" genannt

und

2. Allgemeiner Fachverband des Verkehrs, Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, im folgenden kurz "Fachverband" genannt.

1. Vertragsgegenstand, Rechtseinräumung

- 1.1 Dieser Rahmenvertrag regelt die Höhe und Abrechnung jenes angemessenen Entgelts, das Kabelnetzbetreiber (im folgenden immer als Mitglieder des Fachverbandes), welche vom Ausland ihren Ausgang nehmende Rundfunksendungen (Fernsehen und/oder Hörfunk) einschließlich solcher über Satellit im Sinne des § 59a UrhG idF BGBl Nr. 151/1996 mit Hilfe von Leitungen weitersenden, zu entrichten haben. Die Erteilung einer entsprechenden Bewilligung hinsichtlich des Sendesignals (Art 13 lit a RA, § 76a UrhG) sowie an sonstigen urheber- und leistungsschutzrechtlichen Befugnissen, soweit Berechtigter ein Rundfunkunternehmer ist, ist Gegenstand von zwischen den Kabelnetzbetreibern und der VGR nach Muster der Anlage 1 abzuschließenden Einzelverträgen, wenn eine solche Bewilligung nicht von den Rundfunkveranstaltern, deren Rechte von der VGR wahrgenommen werden, selbst erteilt wurde oder wird.
- 1.2 Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Weitersendung der in der Anlage 2 (bestehend aus den Teilen 2a und 2b) taxativ aufgezählten Fernsehprogramme. Hiefür wird den Kabelnetzbetreibern die entsprechende Bewilligung nach Maß-

gabe von Punkt 1.1 durch abzuschließende Einzelverträge erteilt bzw. von diesen erworben. Soweit sich der Umfang der in der Anlage 2 aufgelisteten Fernsehprogramme verändert (vermindert wegen Kündigung ihrer Wahrnehmungsbefugnis, vergrößert wegen des Hinzutretens weiterer Wahrnehmungsberechtigter), hat die VGR dies dem Fachverband durch eine Übersendung einer entsprechend modifizierten Anlage 2 (bzw. Anlage Teil 2a oder 2b) unter gleichzeitiger Angabe auf dieser, ab welchem Zeitpunkt die Veränderung wirksam wird, bekanntzugeben. In einem solchen Fall tritt die neue Anlage 2 (bzw. Anlage Teil 2a oder 2b) mit entsprechend angeführter Wirksamkeit in Kraft. Eine Vergrößerung des Umfangs der in der Anlage 2 aufgelisteten Fernsehprogramme ist allerdings nur im Einvernehmen mit dem Fachverband möglich.

- 1.3 Der vorliegende Rahmenvertrag erstreckt sich auf den Rechtebestand (kraft Vertrag oder Gesetz) der VGR, soweit Berechtigter ein Rundfunkunternehmer ist. Die VGR hält im Rahmen ihres Tätigkeitsbereiches die Kabelnetzbetreiber gegenüber allfälligen Ansprüchen derjenigen Fernsehveranstalter (vgl. Punkt 1.2), die in der Anlage 2 taxativ aufgezählt sind, schad- und klaglos. Hierzu gehören auch die Kosten eines Rechtsstreits, sei er gerichtlich oder außergerichtlich, soweit es sich um Kosten handelt, die für die notwendige und zweckentsprechende Wahrung des eigenen Rechtsstandpunktes aufzuwenden waren. Es besteht im Falle eines solchen Rechtsstreites wechselseitige Informations- und Unterstützungspflicht.

Nicht von diesem Rahmenvertrag erfaßt ist die Erteilung von Weitersendebewilligungen bzw. die Wahrnehmung von Entgeltansprüchen hinsichtlich der Programme von im Inland zugelassenen oder tätigen Rundfunkveranstaltern gegenüber den Kabelnetzbetreibern, es sei denn, es handelt sich um sogenannte Österreich-Fenster der in der Anlage 2 taxativ aufgezählten Fernsehprogramme. Ausländische Hörfunkprogramme sind nur dann Gegenstand dieses Rahmenvertrages, wenn ihr Veranstalter identisch mit dem Veranstalter eines in der Anlage 2 angeführten ausländischen Fernsehprogrammes ist. Satz 1 und 2 dieses Punktes kommen hinsichtlich dieser Hörfunkprogramme sinngemäß zur Anwendung.

- 1.4 Zwischen den Vertragsteilen besteht Einverständnis darüber, daß dieser Rahmenvertrag eine Nutzung in der Form des sogenannten "Pay-TV" oder "Pay-Radio" nicht einschließt.
- 1.5 Die Persönlichkeitsrechte (§§ 19 bis 21 UrhG) werden durch diesen Rahmenvertrag nicht berührt.
- 1.6 Zur Leistung des festgelegten Entgelts ist jeder einzelne Kabelnetzbetreiber verpflichtet.

2. Höhe des Entgelts

- 2.1 Das Entgelt beträgt für das Recht am Sendesignal öS 5,00 sowie für sonstige urheber- und leistungsschutzrechtliche Befugnisse öS 0,5347, insgesamt sohin öS 5,5347 pro angeschlossenem Teilnehmer und Monat und ist unabhängig von der Anzahl der in der Anlage 2 taxativ aufgezählten Fernsehprogramme bzw. der in Punkt 1.3 Abs 2 bezeichneten Hörfunkprogramme, die vom Kabelnetzbetreiber tatsächlich weitergesendet werden, zu zahlen.

Leitet ein Kabelnetzbetreiber Rundfunksendungen in ein Hotel oder in einen anderen Fremdenverkehrsbetrieb weiter, so ist für jedes Empfangsgerät (auch in den Gästezimmern) je ein Teilnehmer zu zählen, sofern der Kabelnetzbetreiber dieses seinen Kunden gegenüber als Teilnehmer verrechnet.

- 2.2 Das Entgelt bleibt, vorbehaltlich der Wertsicherung gemäß Punkt 3, unverändert und wird von beiden Vertragsteilen als angemessen angesehen, soweit die Anzahl der in den Teilen 2a und 2b der Anlage 2 zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 aufgelisteten Fernsehprogramme unverändert bleibt.

Verändert sich die Anzahl der Fernsehprogramme des Teiles 2a der Anlage 2 um jeweils mehr als zwei oder des Teiles 2b der Anlage 2 um jeweils mehr als

vier so erhöht oder senkt sich das Entgelt um jeweils 10% entsprechend der Wirksamkeit der Veränderung (Punkt 1.2 vorletzter Satz).

Soweit im Einvernehmen mit dem Fachverband der Umfang der in den Teilen 2a oder 2b der Anlage 2 aufgelisteten Fernsehprogramme vergrößert wird (vgl. Punkt 1.2), obliegt die Zuordnung dieser hinzutretenden Fernsehprogramme zu den Teilen 2a oder 2b der Anlage 2 der VGR.

- 2.3 Der in Punkt 2.1 genannte bzw. gemäß Punkt 2.2 daraus errechnete Betrag versteht sich zuzüglich der Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 2.4 Bei der Vereinbarung des Entgelts gemäß Punkt 2.1 ist jeglicher Rabatt bereits voll berücksichtigt. Darüber hinausgehende Rabatte oder Vergünstigungen werden nicht gewährt.

3. Wertsicherung

- 3.1 Der im Punkt 2.1 genannte bzw. gemäß Punkt 2.2 daraus errechnete Betrag ist derart wertgesichert, daß er sich jedenfalls nach dem Index der Verbraucherpreise 1986 unter Bedachtnahme auf Punkt 3.2 oder sofern darüber hinausgehend entsprechend der Erhöhung der von den Kabelteilnehmern an den Kabelnetzbetreiber zu entrichtenden Gebühren (vgl. Punkt 3.3) erhöht. Der in Punkt 2.1 genannte bzw. gemäß Punkt 2.2 daraus errechnete Betrag wird jährlich neu berechnet.
- 3.2 Für die Erhöhung nach dem Index der Verbraucherpreise 1986 ist jede Indexschwankung zu berücksichtigen. Maßgebend sind Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem Monat September des vorangegangenen Jahres (= Beobachtungszeitraum; erster Vergleichsmonat: September 1997 VPI 1986). Der sich aus diesen Indexschwankungen ergebende Prozentsatz wird bei der Erhöhung des in Punkt 2.1 genannten bzw. gemäß Punkt 2.2 daraus errechnete Betrages zu 66,7 % berücksichtigt. Die Verände-

zung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam (erstmalig am 1. Jänner 1999).

Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 1986 eingestellt werden, gilt ein vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

- 3.3 Ungeachtet der als Minimum zu berücksichtigenden Valorisierung nach dem VPI 1986 (gemäß Punkt 3.2) erhöht sich der Betrag gemäß Punkt 2.1 bzw. Punkt 2.2 entsprechend der von den in Anlage 3 genannten und im beiderseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern ausgewählten Kabelnetzbetreibern vorgenommenen durchschnittlichen Erhöhung der ihren Teilnehmern in Rechnung gestellten Monatsgebühren (exklusive Steuern und öffentlichen Abgaben) innerhalb eines Kalenderjahres (= Beobachtungszeitraum vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis 1. Jänner des Folgejahres).

Die durchschnittliche prozentuelle Erhöhung der Monatsgebühren wird derart berechnet, daß die Summe der von den bestimmten Kabelnetzbetreibern lukrierten Monatsgebühren (die jeweilige Teilnehmerzahl multipliziert mit der innerhalb des Beobachtungszeitraumes – erstmalig 1. Jänner 1998 bis 1. Jänner 1999 – erhöhten Monatsgebühr) durch die gesamte Teilnehmerzahl sämtlicher ausgewählter Kabelnetze dividiert wird. Stichtag für die Bemessung der Teilnehmerzahl ist jeweils der 1. September des in den Beobachtungszeitraum fallenden Jahres. Die aus dieser Berechnung gewonnene gewichtete Durchschnittsgebühr wird der vor dem Zeitpunkt der Erhöhung auf gleiche Weise errechneten Durchschnittsgebühr gegenübergestellt. Um den sich aus diesem Vergleich ergebenden Prozentsatz wird das der VGR zustehende Entgelt erhöht.

Liegen zwischen den Erhöhungen der Teilnehmerentgelte der einzelnen Kabelnetzbetreiber mehr als 12 Monate, dann ist die jeweilige Erhöhung durch die Anzahl der Monate, die zwischen den Erhöhungen liegen, zu dividieren und mit 12 zu multiplizieren (die Erhöhung wird auf Jahresbasis rückgerechnet).

3.4 Der Fachverband verpflichtet sich, für die ausgewählten Kabelnetzbetreiber jedwede preisliche Veränderung der Monatsgebühren zwischen dem 1. Jänner des Vorjahres (erstmalig: 1. Jänner 1998) und dem 1. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres (erstmalig: 1. Jänner 1999) bis spätestens Ende November des laufenden Kalenderjahres (erstmalig 30. November 1998) bekanntzugeben. Die Erhöhung des VGR-Entgelts beginnt am 1. Jänner des jeweiligen Folgejahres zu wirken (erstmalig 1. Jänner 1999).

Bei den von den Vertragsteilen für diese Berechnung ausgewählten Kabelnetzbetreibern handelt es sich um für die österreichische Branche der Kabelnetzbetreiber repräsentative und typische Unternehmen, wobei sämtliche österreichischen Bundesländer vertreten sind.

Ist einer oder mehrere der für diese Berechnung ausgewählten Kabelnetzbetreiber aus wichtigem Grund (zB Einstellung des Betriebs) oder auf Wunsch beider Vertragsteile zu ersetzen, so ist darüber bis Ende November des Kalenderjahres Einigkeit zu erzielen.

4. Abrechnung und Zahlung

- 4.1 Der sich aus der Teilnehmerzahl an den in Punkt 4.2 bezeichneten Stichtagen und der Höhe des Entgelts ergebende Zahlungsbetrag ist pro Kalenderquartal bis zum 10. Tag des betreffenden Kalenderquartals an die VGR abzurechnen und abzuführen. Beginnt oder endet die Zahlungspflicht innerhalb eines Quartals, so ist das Entgelt aliquot spätestens binnen 30 Tagen zu bezahlen.
- 4.2 Stichtag für die Berechnung der Teilnehmerzahl ist der dem jeweiligen Kalenderquartal unmittelbar vorangegangene 1. März bzw. 1. September. Die Kabelnetzbetreiber haben der VGR die Anzahl ihrer an diesen Stichtagen angeschlossenen Teilnehmer sowie die von ihnen weitergeleiteten Programme spätestens mit der auf den Stichtag nächstfolgenden Abrechnung mitzuteilen. Veränderungen der Teilnehmerzahlen zwischen den Stichtagen bleiben unberücksichtigt.

- 4.3 Unterbleibt die Weitersendung der Rundfunksendungen vorübergehend, entfällt die Zahlungspflicht für die Zeit der Nichtübertragung, wenn der Kabelnetzbetreiber selbst für diese Zeit nicht das entsprechende Entgelt seiner Teilnehmer erhält.
- 4.4 Im Fall des Zahlungsverzuges ist die VGR berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. kontokorrentmäßig über der jeweiligen Bankrate der Österreichischen Nationalbank zu verlangen.

5. Geltungsbereich

- 5.1 Der Rahmenvertrag tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Frist von zumindest 6 Monaten jeweils mit Ablauf des 30. Juni bzw. 31. Dezember jeden Jahres aufgekündigt werden, wobei beide Vertragsteile bis einschließlich 31. Mai 2000 darauf verzichten, eine solche Kündigung auszusprechen, sodaß eine rechtzeitige Kündigung erstmals mit Ablauf des 31. Dezember 2000 wirksam werden kann. Fälle außerordentlicher Kündigung sind von vorstehenden Beschränkungen nicht erfaßt.
- 5.2 Die Kabelnetzbetreiber werden die aushaftende Differenz zwischen der für den Zeitraum ab 1. Jänner 1998 bereits von ihnen provisorisch geleisteten Zahlungen zu dem nach diesem Rahmenvertrag tatsächlich zu leistenden Entgelt bis spätestens 10. Oktober 1998 an die VGR abrechnen und überweisen.
- 5.3 Der Fachverband wird seine Mitglieder anhalten, die nach diesem Rahmenvertrag vorgesehenen Einzelverträge mit der VGR unverzüglich, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1998 abzuschließen. Für den Zeitraum ab 1. Jänner 1998 bis zum Abschluß des jeweiligen Einzelvertrages (spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 1998) wird die VGR den Kabelnetzbetreibern eine Werknutzungsbevollmächtigung zu den in diesem Rahmenvertrag vorgesehenen Bedingungen (Zahlung der Entgelte) erteilen und für den Fall eines solchen fristgerechten

Einzelvertragsabschlusses auf die Geltendmachung gesetzlicher Rechtsfolgen, insbesondere nach § 87 Abs 3 UrhG, verzichten.

5.4 **(Gesamtvertragsbestimmung)**

Der Gesamtvertrag vom 2. Juli 1991 wird mit Ablauf des 31. Dezember 1997 zwischen beiden Vertragsteilen außer Kraft gesetzt (§ 11 Abs 2 VerwertungsgesellschaftenG).

6. Schlußbestimmungen

- 6.1 Zwischen beiden Vertragsteilen besteht Einvernehmen darüber, daß dieser Rahmenvertrag mit Ausnahme seines Punktes 5.4 nicht Gesamtvertrag iSd VerwertungsgesellschaftenG bzw. der UrhGNov 1980 idgF ist.
- 6.2 Die VGR kann die Geltendmachung der ihr aufgrund dieses Rahmenvertrages zustehenden Befugnisse gegenüber Kabelnetzbetreibern sowohl im Wege der Stellvertretung als auch im Wege einer treuhändigen Wahrnehmung durch Dritte ausüben lassen.
- 6.3 Der in der Anlage 1 angeschlossene Einzelvertrag sowie die Anlagen 2 und 3 sind integrierende Bestandteile dieses Rahmenvertrages. VGR und der Fachverband bestätigen ausdrücklich die Kenntnis des Inhalts der Anlagen 1 bis 3 und erklären, damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.
- 6.4 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Rahmenvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 6.5 Die VGR wird dem Fachverband einmal jährlich, jeweils zum 31.12. eine Auflistung jener Kabelnetzbetreiber übermitteln, mit denen Einzelverträge auf Grundlage des gegenständlichen Rahmenvertrages abgeschlossen wurden.

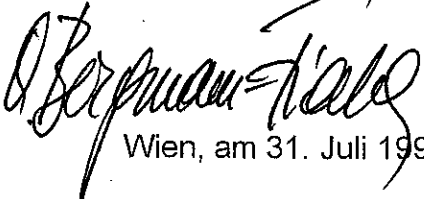
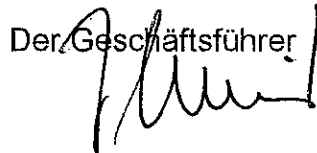
- 6.6 Der Fachverband wird seine Mitglieder im Rahmen und unter Ausschöpfung seiner Möglichkeiten anhalten, die Einwilligung der VGR rechtzeitig durch Abschluß von Einzelverträgen einzuholen und den vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen, insbesondere die Abrechnungsdaten vollständig anzugeben, Programmdateien einzureichen und fristgemäß Zahlungen zu leisten.
- 6.7 Dieser Rahmenvertrag wird in 2 Ausfertigungen errichtet, von welchen jeder der Vertragsteile ein Exemplar erhält.
- 6.8 Allfällige Gebühren tragen der Fachverband und die VGR je zur Hälfte.

Wien, am 31. Juli 1998

ALLGEMEINER FACHVERBAND DES VERKEHRS

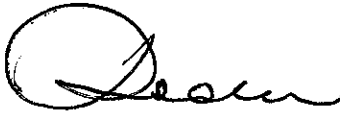

Die Vorsteherin

Der Geschäftsführer

Wien, am 31. Juli 1998

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK

Der Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Anlage 1: Einzelvertragsmuster

Anlage 2: Fernsehprogramme

Anlage 3: Kabelnetzbetreiberverzeichnis für Valorisierung

Cb2V75b

Vertrag Fachverband – ORF

**Anlage 2
(Teil 2a)**

**Folgende Rundfunkunternehmer / -programme
werden von der VGR vertreten:**

Stand 31. Juli 1998

ZDF
ARD
WDR (Westdeutscher Rundfunk)
BR (Bayerischer Rundfunk)
SR (Saarländischer Rundfunk)
SDR (Süddeutscher Rundfunk)
HR (Hessischer Rundfunk)
ORB (Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg)
SWF (Südwestfunk)
SFB (Sender Freies Berlin)
MDR (Mitteldeutscher Rundfunk)
NDR (Norddeutscher Rundfunk)
3sat
RTL Television
RTL 2
PRO 7
VOX
Kabel 1
SAT 1

c1dok361

h. ~~SB~~ W

Vertrag Fachverband – ORF

**Anlage 2
(Teil 2b)**

**Folgende Rundfunkunternehmer / -programme
werden von der VGR vertreten:**

Stand 31. Juli 1998

DRS (SRG)
TSI (SRG)
SSR (SRG)
ARTE
n-tv
DSF
VIVA
Super RTL
PHÖNIX) ARD / ZDF
KINDERKANAL)
TV 5
RAI UNO
RAI DUE
RAI TRE
MUXX (ARD)
Festival (ARD)
1 EXTRA (ARD)
ALPHA (BR)

c1dok337